

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff

Kommunalwahl 2009 - Wahlprüfung
In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch der
Frau Annemarie Ferdinand, Köln, Einspruchsführerin,
gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln
am 30. August 2009

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Wahlprüfungsausschuss		24.11.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat		17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch der

Frau Annemarie Ferdinand, Köln, Einspruchsführerin,

 vom 05.10.2009, eingegangen am 06.10.2009, gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-,
 Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 30. August 2009 wird beschlossen:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

A.) Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.10.2009, beim Wahlleiter eingegangen am 06.10.09, hat die Einspruchsführerin zu ihrem Einspruch im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

1.

Die Einspruchsführerin gibt an, dass sie zur Kommunalwahl 2009, gemeinsam (wohl im Sinne von zeitgleich) mit einer weiteren Wahlberechtigten am 14.08.09 einen Wahlschein für die Briefwahl beantragt habe. Einen Wahlschein habe sie allerdings bis zum Wahltag nicht erhalten. Die wahlberechtigte Person, mit der sie den Antrag gemeinsam gestellt hatte, habe die Briefwahlunterlagen dagegen bereits am 17.08.09 erhalten. Die Einspruchsführerin „versichert an Eides statt“, dass bis zu ihrem Urlaubsantritt am 28.08.09 trotz telefonischer Nachfrage beim Wahlamt die von ihr beantragten Wahlscheine nicht zugestellt worden sind. Zur weiteren Substantiierung hat die Einspruchsführerin den oberen, abtrennbaren Teil der Wahlbenachrichtigungskarte zur Kommunalwahl eingereicht. Der untere Teil enthält den vorgedruckten Wahlscheinantrag. Auf dem eingereichten Teilstück ist handschriftlich vermerkt: „abgesch. 14.8.09“, wobei an Stelle der 14 ursprünglich eine 20 stand. Diese ist durchgestrichen und durch den Eintrag 14 ersetzt worden.

2.

Ferner werden die fehlende Öffentlichkeit und Transparenz der Nachzählung gerügt.

3.

Zugleich meldet die Einspruchsführerin Zweifel daran an, dass das Wahlergebnis im Wahlbezirk 45 (Neubrück/Ostheim) aufgrund der „bekannten Pannen“ im Zusammenhang mit der Briefwahl ordnungsgemäß festgestellt worden ist. Im Wahlbezirk habe es nach offiziellen Angaben eine deutlich schlechtere Rücklaufquote von Wahlbriefen gegeben. Insgesamt seien 160 Wahlbriefe nicht zurückgesandt worden.

4.

Schließlich seien im Stadtbezirk Kalk Einzelfälle bekannt geworden, wo Stimmzettel für einzelne Wahlbezirke (Merheim und Neubrück/Ostheim) vertauscht worden seien.

B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Der vorliegende Wahleinspruch ist am 06.10.2009 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen und enthält eine Begründung. Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden. Die Einspruchsführerin ist auch wahlberechtigt für das Wahlgebiet und somit einspruchsbe-rechtigt. Der Einspruch ist inhaltlich und ausdrücklich auf die Gültigkeit des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 45 (Neubrück/Ostheim) beschränkt. Die Begründung des Einspruchs durch die Einspruchsführerin begrenzt den Prüfungsumfang im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens.

Der Einspruch ist insgesamt zulässig.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Dies ergibt sich aus Folgendem:

zu A.) 1.

Eine Überprüfung der eingereichten Wahlscheinanträge (sowohl anhand der Datenbank als auch anhand der eingereichten Originalwahlscheinträge) hat ergeben, dass im Wahlamt kein Wahlscheinantrag der Einspruchsführerin eingegangen ist. Die Gründe hierfür lassen sich nicht mehr klären. Es spricht allerdings eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Antrag auf dem Postweg verloren gegangen ist, wobei ungeklärt ist, welcher Postdienstleister mit der Beförderung beauftragt worden ist. Fest steht dagegen, dass der Wahlscheinantrag jedenfalls nicht zu den unfrankierten Wahlscheinanträgen gehört, die durch eine verzögerte Bearbeitung bei der Deutsche Post AG verspätet beim Wahlamt eingegangen sind. Sämtliche dieser Wahlscheinanträge sind in der Datenbank aufgeführt und liegen dem Wahlamt im Original vor.

Soweit die Einspruchsführerin behauptet, sie habe eine telefonische Nachfrage beim Wahlamt gestellt, bleibt unklar, wann und mit welchem Inhalt oder Ergebnis dies erfolgt sein soll. Eine Klärung war aufgrund des Zeitablaufs und der Menge der eingehenden Nachfragen zur Wahlorganisation nicht mehr zu erreichen. Die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Wahlamt haben entsprechende Anfragen im Rahmen der wahlrechtlichen zulässigen Möglichkeiten bearbeitet (z.B. durch Hinweis auf die Möglichkeit eines weiteren Wahlscheinantrags gemäß § 20 Abs. 9 S. 2 KWahlO). Versäumnisse aus diesem Bereich sind nicht bekannt und werden von der Einspruchsführerin auch nicht substantiiert behauptet oder dargelegt. In Einzelfällen und bei entsprechender Veranlassung sind Briefwahlunterlagen auch schon vor dem 28.09.09 per Boten persönlich an Wahlberechtigte zugestellt worden (bei kurzfristigem Urlaubsantritt etc.). So wäre auch im Falle der Einspruchsführerin verfahren worden, wäre in dem Telefonat die Notwendigkeit so deutlich geworden. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dies jedoch nicht der Fall gewesen, dies lässt sich jedenfalls rechtlich bedeutsam nicht mehr abschließend aufklären.

Geht man aber davon aus, dass der Wahlscheinantrag der Einspruchsführerin auf dem Postweg verloren gegangen ist, vermag dies keinen Wahlfehler im Sinne des Wahlprüfungsrechts zu begründen. Es gehört zur gefestigten Spruchpraxis des Deutschen Bundestags in Wahlprüfungsangelegenheiten, dass das Risiko von Verspätungen oder dem Verlust von Wahlunterlagen auf dem Postweg grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 10/557, Anlage 6; 10/3029, Anlage 4; 11/1805, Anlage 18; 12/1002, Anlage 60; 13/3927, Anlage 24; 16/3600 Anlage 18). Die vorgenannten Stellungnahmen (Bundestagsdrucksachen) der Wahlprüfungsausschüsse des Deutschen Bundestags beziehen sich auf den Umstand, dass der Antrag für die Erteilung eines Wahlscheins bei der Gemeindebehörde zu stellen ist.

Daraus wird gefolgert, dass es den Antragstellern obliegt, für den rechtzeitigen Zugang des Antrags bei der Gemeindebehörde zu sorgen. Beauftragt der bzw. die Wahlberechtigte einen Dritten (z.B. die Deutsche Post AG) mit der Beförderung des Antrags, so trägt er bzw. sie auch das einem solchen Vorgehen anhaftende Risiko. Der Gesetzgeber sieht deshalb alternative Möglichkeiten einer Beantragung von Wahlscheinen (und Briefwahlunterlagen) vor. Diese umfassen u.a. auch die persönliche Beantragung bei der Gemeindebehörde und die Möglichkeit, die Wahlunterlagen dort auch unmittelbar abzugeben; vgl. §§ 19, 20 Abs. 6 KWahlO. Diese Möglichkeiten werden auch von der Stadt Köln bei allen Wahlen angeboten.

Daneben liegen Wahlfehler nur dann vor, wenn Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl nicht eingehalten werden. Fehler bei der Vorbereitung und der Durchführung von Wahlen können aber regelmäßig nur von den amtlichen Wahlorganen oder von diesen beauftragten Dritten begangen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlage 24; 16/3600, Anlage 18). Postdienstleister sind weder Wahlorgan noch kraft Gesetz mit Aufgaben bei der Wahlorganisation betraut. Zudem bestehen bezüglich des postalischen Versands von Wahlscheinanträgen vom Wähler an das Wahlamt keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Postdienstleister und der Stadt Köln bzw. dem Wahlleiter. Vertragliche Rechte und Pflichten bestehen nur zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Postdienstleister im Rahmen des dort zustande gekommenen Postbeförderungsvertrags.

Der Einspruch ist mangels Vorliegens eines Wahlfehlers unbegründet. Zudem liegt, für den hier gemäß § 40 Abs. 1 lit. b KWahlG maßgeblichen Einzelfall, keine Mandatsrelevanz vor.

zu A.) 2.

Soweit die Einspruchsführerin die mangelnde Öffentlichkeit und Transparenz von Nachzählungen im Rahmen der Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Kommunalwahl rügt, ist der Einspruch ebenfalls unbegründet. Es entspricht der gefestigten Spruchpraxis im Wahlprüfungsverfahren, dass nur solche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erheblich sind, die Auswirkungen auf die Sitzverteilung in der jeweiligen Vertretung haben können (sog. Mandatsrelevanz). Dies ist hier aber nicht der Fall. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit hätte auf die Verteilung der Sitze in der Vertretung keinen Einfluss.

zu A.) 3.

Diese Rüge bezieht sich auf Vorkommnisse bei der verzögerten Übermittlung von Wahlscheinanträgen durch die Deutsche Post AG an die Stadt Köln. Betroffen waren allerdings ausschließlich Wahlscheinanträge, die unfrankiert bei der Deutschen Post aufgegeben worden sind. Mithin sind diese Anträge von Wahlberechtigten unzureichend versandt worden, obwohl bereits in der Wahlbenachrichtigung ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass Wahlscheinanträge bei einer postalischen Übersendung ausreichend zu frankieren sind.

Es liegen keine rechtlich belastbaren Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Wählerinnen und Wähler aufgrund des beschriebenen Sachverhalts nicht mehr rechtzeitig ihre Briefwahlunterlagen erhalten haben. Vor allem liegen keine Zahlen darüber vor, ob diese Wahlberechtigten dann auch nicht mehr am Wahlsonntag im Wahllokal wählen gehen konnten. Die von der Einspruchsführerin angeführte Rücklaufquote der Briefwahlanträge (gemeint sind wohl Wahlbriefe) im Wahlbezirk 45 in einer Größenordnung von 160 Stück lässt jedenfalls keine Rückschlüsse darauf zu.

Denn es ist eine gesicherte Erkenntnis aus allen vorhergehenden Wahlereignissen, dass immer ein gewisser Anteil an beantragten und auch zugesandten Briefwahlunterlagen nicht zur Stimmabgabe genutzt wird.

So haben im Wahlbezirk 45 1.626 Wahlberechtigte einen Wahlscheinantrag gestellt. Hiervon haben 1.466 Wahlberechtigte auch einen Wahlbrief abgegeben (160 weniger als beantragt). Dies entspricht einer Rücklaufquote von 90,2 %. Diese Quote liegt höher als die gesamtstädtische Rücklaufquote zur Kommunalwahl in 2009, die bei 88,4 % liegt. Im Vergleich zu den korrespondierenden Ergebnissen zur Kommunalwahl 2004 liegen beide Werte unterhalb der dort erreichten Rücklaufquoten (Wahlkreis 45 = 93,8%; gesamtstädtisch = 93,7 %). Der Rückgang der Rücklaufquoten entspricht damit leider einem allgemeinen Trend. Auch die Rücklaufquoten für die Wahlbriefe zur Europawahl 2009 und zur Bundestagswahl 2009 sind im Vergleich zu den 2004 bzw. 2005 erzielten Ergebnissen niedriger. Zudem unterliegt das Wahlbriefaufkommen von Wahl zu Wahl erheblichen Schwankungen und viele Wählerinnen und Wähler nutzen den Wahlschein (Briefwahlunterlagen) zur Wahl im Wahllokal und nicht zwingend zur Durchführung der Briefwahl.

Bezüglich des Vorliegens eines Wahlfehlers wird auf die Ausführungen und Grundsätze unter Punkt zu A.) 1. verwiesen.

Der Einspruch ist mangels Vorliegens eines Wahlfehlers in diesem Umfang unbegründet.

zu A.) 4.

Eine pauschale Geltendmachung, Wählerinnen und Wähler hätten nicht zutreffende Stimmzettel mit ihren Wahlunterlagen erhalten, kann einen Wahlanspruch nicht ausreichend begründen. Es fehlt bereits an einer hinreichenden Grundlage, die Auswirkungen dieses behaupteten Fehlers substantiell prüfen zu können. Mangels einer konkret nachvollziehbaren Auswirkung kann demnach auch nicht ein gesamtes Wahlergebnis in dem betroffenen Wahlbezirk in Zweifel gezogen werden.

Gleichwohl ist aufgrund des Einspruchs eine Überprüfung der durch die Wahlvorstände für ungültig erklärten Stimmzettel durchgeführt worden. Hierbei ist z.B. für den Wahlkreis 45 festgestellt worden, dass keine Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, weil sie aus einem falschen Wahlkreis stammten.

Mit der vorgetragenen Einspruchsbegründung lässt sich demnach ein Wahlfehler nicht feststellen.

Aufgrund der geschilderten Ereignisse im Zusammenhang mit der verspäteten Übersendung von Wahlscheinanträgen (siehe Punkt A.) 3.) hat die Stadt Köln gemeinsam mit der Deutsche Post AG die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen überarbeitet bzw. neu geschaffen, damit solche Fehler in Zukunft nicht mehr geschehen können. Bestandteil der getroffenen Maßnahmen ist u.a. eine Vereinbarung, die gewährleisten soll, dass auch unfrankierte Wahlscheinanträge in Zukunft ohne weitere Verzögerung an die Stadt Köln oder deren Beauftragte ausgehändigt werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

- 1 – Rechtliche Rahmenbedingungen der Wahlprüfung
- 2 – Einspruch der Frau Annemarie Ferdinand

